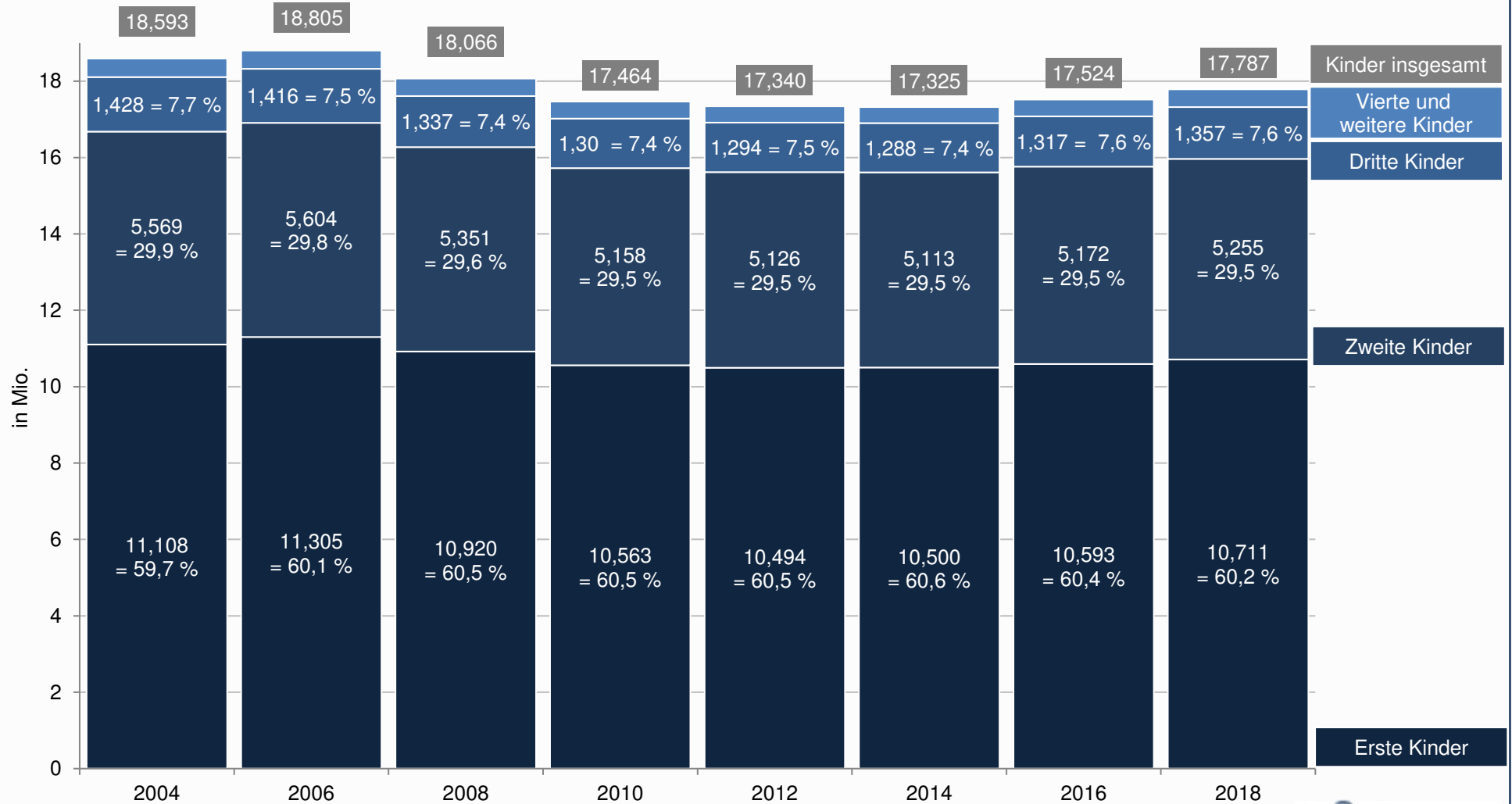


■ Kindergeld an Kinder insgesamt und nach der Ordnungszahl der Kinder 2004 - 2018 in Mio. und in % aller Kinder



Quelle: Bundesfinanzministerium (zuletzt 2019), Datensammlung zur Steuerpolitik, verschiedene Jahrgänge (eigene Berechnungen)



Kindergeld an Kinder nach ihrer Ordnungszahl 2004 - 2018

Zum Familienleistungsausgleich im engeren Sinne zählen Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge. Tatsächlich beziehen nahezu alle Eltern Kindergeld, weil sich der Freibetrag ausschließlich in den höheren Einkommensgruppen „rechnet“. Im Jahr 2018 waren dies Leistungen für etwa 17,8 Mio. Kinder. Davon waren mit insgesamt 90 % der weit überwiegende Teil erste Kinder (60,5 %) und zweite Kinder (29,5 %). Der erhöhte Anspruch auf Kindergeld für drei und mehr Kinder (zur monatlichen Höhe in Abhängigkeit von der Ordnungszahl der Kinder vgl. [Tabelle VII.14](#)) trifft nur noch für etwa 10 % der Fälle zu. Verfolgt man die Entwicklung seit 2004, ist die Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, bis 2014 rückläufig (2004: 18,6 Mio.; 2014: 17,3 Mio.). Dies lässt sich auf eine sinkende Geburtenziffer im betreffenden Zeitraum zurückführen. In den folgenden Jahren stiegen die Geburtenziffern jedoch wieder leicht an (vgl. [Abbildung VII1a](#)), zudem sind viele Familien mit Kindern zugewandert. Entsprechend stieg auch die Anzahl der Kinder, denen Kindergeld zusteht in den vergangenen Jahren.

Hintergrund

Im Rahmen des Kinderleistungsausgleichs steht allen Eltern für ihre Kinder Kindergeld oder alternativ der Kinderfreibetrag zu. Kindergeld und Kinderfreibeträge sind miteinander verknüpft und können nur alternativ genutzt werden; die eine Leistungsform schließt also die andere aus. Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung durch die Finanzämter gezahlt. Es wird meist an den so genannten Kindergeldberechtigten gezahlt (in der Regel ein Elternteil), kann aber auch an das Kind selbst ausgezahlt werden, wenn dieses in einem eigenständigen Haushalt lebt und keinen Unterhalt von seinen Eltern bezieht. Zahlstelle sind die bei den Arbeitsämtern residierenden, aber der Finanzverwaltung unterstehenden Familienkassen.

Die allgemeine Altersgrenze der Kinder für den Bezug von Kindergeld bzw. für die Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen liegt beim 18. Lebensjahr. Der Bezugszeitraum verlängert sich bei arbeitslosen Kindern bis zum 21. und bei Kindern in Ausbildung/Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Methodische Anmerkungen

Die Daten beruhen auf den Angaben des Bundesfinanzministeriums.